

## Fachinformation

Durchführungsverordnung zur Primärzutatenherkunft veröffentlicht

Verbraucher wollen verstärkt wissen, woher die Lebensmittel kommen.

Art. 26 Abs. 3 LMIV sieht vor, dass bei einem Lebensmittel, bei dem das Ursprungsland oder der Herkunftsort angegeben ist, die gleiche Angabe auch für die primäre Zutat erfolgen muss, wenn diese nicht aus dem Ursprungsland oder Herkunftsort stammt, unter dem das Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.

Für die Umsetzung der Regelung musste eine Durchführungsverordnung erarbeitet werden, die nunmehr mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2018/775 zur Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV 1169/2011 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels am 28. Mai 2018 vorliegt ([Amtsblatt der EU ABI. L 131/8 v. 29.5.2018](#)).

Sie gilt ab dem 1. April 2020. Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.

### Was regelt die neue Verordnung?

Die neue Durchführungsverordnung 2018/775 regelt nun die Art und Weise in der die Kennzeichnung der primären Zutat zu erfolgen hat.

### Was ist eine primäre Zutat?

Die primäre Zutat ist in Art. 2 Abs. 1 lit. q LMIV definiert als „diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“.

*Beispiel: Erdbeeren in Erdbeerkonfitüre*

### Was gilt als Ursprung eines Landes?

Ein Lebensmittel gilt als Ursprung eines Landes, wenn es vollständig in dem betreffenden Land gewonnen oder hergestellt wurde. Hat die Herstellung in mehreren Ländern stattgefunden, bestimmt das Zollrecht dasjenige Land als Ursprungsland, in dem die Ware den „letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitungsschritt“ erfahren hat.

### Wann ist die Herkunft der primären Zutat anzugeben?

Lediglich dann, wenn ein Lebensmittel mit einer echten Herkunftsangabe beworben wird und die primäre Zutat nicht auch aus diesem Ursprungsland

oder Herkunftsort stammt, ist auch deren tatsächliche Herkunft anzugeben.  
*Beispiel: Bei Erdbeerkonfitüre wird mit deutscher Fahne oder dem Hinweis der Herkunft aus Deutschland geworben, die Erdbeeren stammen jedoch nicht aus Deutschland.*

### **Für welche Fälle gilt die Verordnung nicht?**

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 gilt sie nicht bei

- geschützten geografische Angaben (z. B. „Nürnberger Lebkuchen“)
- verkehrsblichen Bezeichnungen oder Gattungsbezeichnungen (z. B. „Wiener Schnitzel“, „Bayerischer Leberkäse“.)
- eingetragene Marken, wenn diese eine Ursprungsangabe darstellen  
*Diese Ausnahme steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass spezifische Regelungen hierzu erlassen werden.*

### **Welche Möglichkeiten der Kennzeichnung der Herkunft sind vorgesehen?**

In Art. 2 werden folgende Optionen beschrieben:

a) Unter Bezugnahme eines der folgenden geografischen Gebiete

- a. EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und Nicht-EU“  
*Beispiel: Erdbeerkonfitüre aus Deutschland mit Erdbeeren aus „EU“*
- b. eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet, die/das entweder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern liegt, sofern sie/es völkerrechtlich als solche/s definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist  
*Beispiel: Erdbeerkonfitüre mit Erdbeeren aus Ostmitteleuropa*
- c. ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet, sofern es völkerrechtlich als solches definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist  
*Beispiel: Nordsee, Schwarzes Meer*
- d. ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer)  
*Beispiel: Erdbeerkonfitüre aus Deutschland mit Erdbeeren aus Polen*
- e. eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittland, sofern sie/es für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist  
*Beispiel: Erdbeerkonfitüre mit Erdbeeren aus Masowien (Polen)*
- f. das Ursprungsland oder der Herkunftsort im Einklang mit besonderen Unionsvorschriften, die für die primäre(n) Zutat(en) als solche gelten  
*Beispiel: „mit Schweinefleisch aus Dänemark“ oder Herkunftskennzeichnung von frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (VO (EG) 1337/2013)*

b) oder mit folgender Erklärung: „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.“

*Beispiel: Erdbeerkonfitüre aus Deutschland. Erdbeeren stammen nicht aus Deutschland.*

### Welche Anforderungen gibt es an die Form der Darstellung?

- Die Herkunftsangabe der primären Zutat muss im selben Sichtfeld erscheinen, wie die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts.
- Für die Schriftgröße ist eine x-Höhe von mindestens 1,2 mm vorgegeben.
- Wird die Herkunft des Enderzeugnisses schriftlich angegeben, muss die Herkunftsangabe der primären Zutat mindestens in 75 %-iger Schriftgröße erfolgen.
- Bei einer anderen geografischen Angabe als durch Worte (z. B. durch eine Fahne), muss die Angabe demgegenüber lediglich in der Mindestschriftgröße nach Art. 13 Abs. 2 LMIV erfolgen.

Ob die offenen Optionen zur Kennzeichnung für den Verbraucher tatsächlich hilfreich sind, bleibt fraglich.

Inwieweit welche Formulierungen konkret zur Herkunft verwendet werden können, ist noch offen. Die EU hat Auslegungsleitlinien zur Verordnung angekündigt und auch der Food Drink Europe als Dachverband der Lebensmittelindustrien in der Europäischen Union wird einen Guidance erarbeiten.

Gerne überlegen wir mit Ihnen gemeinsam die Ihre Fragen betreffende Auslegung.

**Haftungsausschluss:** Obgleich dieses Merkblatt sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Es stellt keinen Rechtsrat dar. Die jeweils aktuellen Rechtsnormen sind zu beachten. (Stand: August 2018)

**Quant Qualitätssicherung GmbH**  
Gerloser Weg 70  
36039 Fulda  
Germany

T: +49 661 25181-050  
F: +49 661 25181-150  
info@quant-qs.de

[www.quant-qs.de](http://www.quant-qs.de)